



Zugrichtlinien

für den Sindorfer Kinderzug
jährlich am Veilchendienstag

Präambel:

1. Die Zugrichtlinien gelten für alle Teilnehmer am Sindorfer Kinderzug.
2. Die Zugrichtlinien beinhalten Informationen und Regelungen, deren Einhaltung für einen reibungslosen Ablauf unbedingt erforderlich ist. Hierfür ist der Verantwortliche der Gruppe (oder Gesellschaft) innerhalb seiner Gruppe verantwortlich.
3. Aus Vereinfachungsgründen werden in diesen Zugrichtlinien die männlichen Formen verwendet, alle Anmerkungen / Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Personen.

Teil 1: Richtlinien für alle Zugteilnehmer

§1 Allgemeine Hinweise

1. Für alle Zugteilnehmer besteht eine **Haftpflichtversicherung**, die für Schäden gegenüber Dritten aufkommt.
2. **Kraftfahrzeuge** dürfen nur dann im Zug teilnehmen, wenn sie ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind.
Die Formblätter „**Mitteilung zur Verwendung von Fahrzeugen**“ und „**Mitteilung zur Wagenbegleitung**“ müssen rechtzeitig vor dem Zug beim Veranstalter vorliegen.
3. **Wurfmaterialien** dürfen nur seitwärts geworfen werden, da sonst Verletzungsgefahr für Personen bzw. Unfallgefahr für nachfolgende Fahrzeuge besteht.
Generell ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände während des Zuges geworfen werden, die zu erheblichen Verletzungen führen können.
Es ist verboten, Flaschen, Obst oder sonstige harte Gegenstände zu werfen.



Um eine Gefährdung auszuschließen, ist es ebenso verboten, **Spülmaschinen-Tabs** zu werfen.

Darüber hinaus sollen auch keine Flyer, Bierfilze und Verpackungstyropor geworfen werden.

4. **Entsorgung von Verpackungsmüll** (Abfallbeseitigung)

Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Papier, Glas, Dosen und sonstiger Verpackungsmaterialien auf Fahrbahnen oder Gehwegen ist verboten.

Stellen Sie keine Flaschen und Gläser am Straßenrand ab.

5. **Kenntnisgabe an die Zugteilnehmer als Auflage des Genehmigungsbescheides der Stadt:** Nach § 36 Straßenverkehrsordnung sind **Weisungen von Polizeibeamten** zu befolgen und gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor. Zuwiderhandlungen gegen derartige Weisungen oder gegen die Bedingungen und Auflagen (z.B. zur Abfallbeseitigung, mangelnde Absicherung der Fahrzeuge) der Erlaubnis zur Durchführung des Kinderzuges können nicht nur als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden, sondern auch zur Ablehnung eines erneuten Antrages auf Erlaubnis in folgenden Jahren führen (Mangelnde Zuverlässigkeit).

6. Während der Veranstaltung darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

7. Die Fahrzeuge dürfen bei der An- und Abfahrt die in der Betriebserlaubnis bzw. im Gutachten vorgeschriebene Geschwindigkeit, maximal jedoch 25 km/h, nicht überschreiten.

Der Anmarsch aller Fahrzeuge (PKW / Festwagen / Bagagewagen) zum Aufstellungsplatz erfolgt ausschließlich über nachfolgende Fahrstrecke:

Zum Breitmaar ⇔ Breitestr. ⇔ Hüttenstr (ggf. bis zur Spitze)

In diesem Bereich und während des Zugs beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 6 km/h.

8. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, bei Fertigung von Kostümen etc. nur schwer entflammables Material zu verwenden.

§2 Aufstellung

1. Die Aufstellung beginnt **ab 09:30 Uhr**. Der genaue Aufstellungsplatz ist der separaten Zugaufstellung zu entnehmen.
2. Die Aufstellung hat dicht **am rechten Straßenrand** zu erfolgen. Die vorgegebenen Freiräume für die Rettungsdienste sind unbedingt einzuhalten.
3. Die Aufstellung aller teilnehmenden Gruppen auf ihren zugewiesenen Aufstellplätzen ist **bis 10:15 Uhr** abzuschließen.
4. Die **Beladung der Fahrzeuge am Aufstellplatz ist bis 09:45 Uhr** abzuschließen. Alle Anlieferungsfahrzeuge müssen den Aufstellbereich unbedingt um 10:00 Uhr verlassen haben. Die Anlieferungsfahrzeuge müssen dicht hinter dem zu beladenden Fahrzeug halten, sodass das Vorbeifahren in der zweiten Spur möglich ist.
5. Fährt bei einer Gruppe ein Bagagewagen mit, so fährt dieser **vor** der Gruppe bzw. dem Festwagen.



6. Falls das Stadtdreigestirn am Zug teilnimmt: Der **Festwagen des Stadtdreigestirns** stellt sich auf der Hüttenstraße gegenüber der Hausnummer 19 auf dem Parkstreifen in Fahrtrichtung Kerpener Straße auf.
7. Der **Festwagen des Jugenddreigestirns** stellt sich auf dem Zentralplatz in Fahrtrichtung Kerpener Straße auf.
8. **Besonderheiten für die Schulen**
 - a. Die Kinder der **Ulrichschule** sammeln sich auf dem Schulhof der Ulrichschule vor dem roten Gebäude (Verkehrsanlage).
 - b. Die Kinder der **Mühlenfeldschule** sammeln sich auf der Hegelstraße.
 - c. Die Kinder der weiterführenden Schulen (z.B. **Willi-Brandt-Gesamtschule, Realschule** Kerpen oder auch der **Adolf-Kolping-Hauptschule** Kerpen sammeln sich im Rauschgraben.
 - d. **Ordnungsamtliche Anweisung:** Für je 25 Kinder sollen mindestens zwei Ordner von den Schulen gestellt werden, die die Kinder auf dem Zugweg begleiten.
 - e. Die Kinder sind in die Mitte zu nehmen, d.h. die Begleitung geht rechts und links von den Kindern, um eine breite Formation zu gewährleisten. So wird eine Einengung möglichst weitgehend vermieden.
 - f. Den Anordnungen der Zugordner ist während der Aufstellung unbedingt Folge zu leisten.

§3 Start und Einschleusung

1. Der Kinderzug startet um 10:30 Uhr.
2. Die teilnehmenden Kindergärten führen den Kinderzug an, gefolgt von den Kindern der Mühlenfeldschule, der Ulrichschule, den weiterführenden Schulen. Danach schließen sich die übrigen Teilnehmer an. Ggfs. werden Gruppen mit Musik zwischen die Kindergruppen geschleust.
 1. **Säule** (Kindergärten, Mühlenfeldschule, Ulrichschule)
schleust sich ein über Hegelstraße / Hüttenstraße
 2. **Säule** (weiterführende Schulen)
schleust sich ein über Rauschgraben / Hegelstraße / Hüttenstraße
 3. **Säule** (Aufstellung Hüttenstraße)
 4. **Säule** (Aufstellung Breitestraße)
 5. **(gegebenenfalls) Festwagen des Stadtdreigestirns**
Der Festwagen des Stadtdreigestirns reiht sich gemäß Zugaufstellung ein.
 6. **Festwagen des Jugenddreigestirns**
Der Festwagen des Jugenddreigestirns reiht sich am Ende des Zuges ein.



§4 Zugordnung

1. Allgemeines

- a. Je kompakter der Zug ist, desto besser wirkt er. Es ist deshalb zu vermeiden, dass „Löcher“ von mehr als 10 Metern entstehen. Somit ist stets mit der vorangehenden Gruppe Kontakt zu halten. Den Anweisungen der von der Zugleitung autorisierten Personen (vgl. Ziffer 2 – siehe unten) ist Folge zu leisten.
- b. Präsentationen (Ständchen, Show-Einlagen usw.), die den Zugfluss beeinträchtigen, sind unbedingt zu vermeiden.
- c. Den teilnehmenden Gruppen sind Gruppennummern zugewiesen (siehe Zugaufstellung). Jede Gruppe ist deutlich mit ihrer Zugnummer zu kennzeichnen.
- d. Die Gruppen sind gebeten, sich selbst ein Schild anzufertigen. Die Zugnummer sollte entweder gut sichtbar an der Zugmaschine (bei Gruppen mit Fahrzeugen) angebracht werden, oder es sollte ein tragbares Schild verwendet werden.
- e. Hiermit wird die Aufstellung des Zuges erleichtert und die Gruppen helfen mit, dass eventuell nicht angemeldete Gruppenerkennbar werden, auf versicherungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen und/oder eventuell aus dem Zug genommen werden können.
- f. **Allen Teilnehmern des Veilchendienstagszuges ist es absolut untersagt, nach der Auflösung im Zugweg zurück zu gehen und damit den Zug zu behindern.**

2. Ordner

- a. Aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen ist den Anordnungen der Zugleitung und den von ihr beauftragten Personen (**Ordner**) unbedingt Folge zu leisten. Der seitens der teilnehmenden Gruppe Anmeldende ist der **Gruppenverantwortliche**. Je teilnehmender Gruppe ist mindestens ein Ordner zu benennen.
- b. Die Ordner überwachen während des Zuges die vorgegebenen Auflagen aus den Zugrichtlinien.
- c. Bei anfallenden Problemen sind die **Ordner** unmittelbar zu informieren. Diese informieren die Zugleitung und ggfs. den Ordnungs- und Rettungsdienst, sofern das Problem nicht selbst zu lösen ist.
- d. Die Wagenbegleiter (Wagenengel) sowie Ordner werden durch den Gruppenverantwortlichen bzw. dessen Vertreter über ihre Aufgaben während des Zuges belehrt. **Der Gruppenverantwortliche** bzw. dessen Vertreter **muss an der Ordnerbesprechung im Vorfeld des Zuges teilnehmen.**



§5 Abfallentsorgung und Straßenreinigung

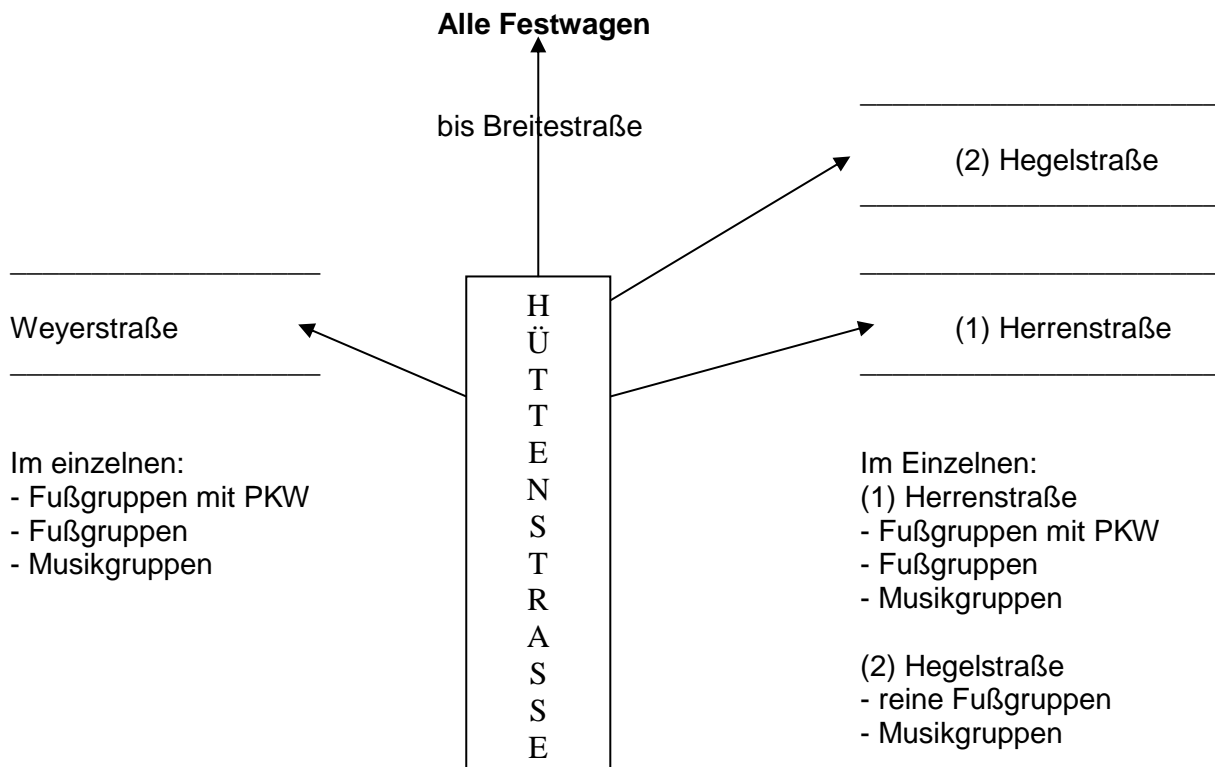
1. Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Hierfür stehen auf dem Parkstreifen auf dem Berliner Ring zwischen Gartenstr. und Erftstr. **und** in der Hüttenstr. nach Überqueren der Breitestr. (unmittelbar hinter Haus-Nr. 62), **kostenlos** Abfallcontainer zur Verfügung, in denen das Verpackungsmaterial entsorgt werden kann.
3. **Zugteilnehmer, die die Container nicht in Anspruch nehmen, müssen das Verpackungsmaterial mit zurücknehmen und selbst ordnungsgemäß entsorgen.**
4. Die Straßenreinigung hat im direkten Anschluss an die Veranstaltung durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu erfolgen.
5. **Weiterhin erfolgt dann die Straßenreinigung am darauf folgenden Tag durch die Stadt Kerpen. Die Kosten der Reinigung werden im Wege der Ersatzvornahme dem Veranstalter auferlegt.**
6. Der FSK bittet, auf ein entsprechendes Abfallverhalten zu achten, damit sich der Zugweg auch danach in einem ordentlichen Zustand präsentiert.

§6 Zugauflösung

1. Der Zug löst sich nach dem Passieren des Zentralplatzes auf.
2. **Alle Gruppen**, auch die Musikgruppen – Ausnahme: Musikgruppen, die bei Vertragsabschluss die Wahrnehmung von Anschlussverträge mitgeteilt haben –, ziehen bei Ende des Zuges von der Kerpener Straße zwingend in die Hüttenstraße und am Zentralplatz vorbei zur Auflösung, d.h. erst nach Passieren des Zentralplatzes (Herrenstraße) darf die Zugformation verlassen werden.
3. Die beteiligten **Kindergärten** stellen sich ab Ecke Kerpener Straße / Hermann-Löns-Straße auf, um Kamelle zu sammeln. Die **Schulklassen** schließen sich auf dem Zentralplatz an.



Bei der Zugauflösung nach dem Zentralplatz wird der auslaufende Zug getrennt und zwar



4. **Fußgruppen** ist es nach passieren des Zentralplatzes überlassen, den Zug wahlweise in die Herrenstraße, Weyerstraße oder Hegelstraße zu verlassen.

Die nach rechts bzw. links in die Herren- bzw. Weyerstraße zügig abbiegenden Fußgruppen sollten, sofern sie ein Fahrzeug mitführen, dieses ein Stück weit durchfahren, um sich nachfolgend auflösenden Gruppen nicht zu behindern.

5. Alle **Festwagen** ziehen über den Kreuzungsbereich Hüttenstraße / Herrenstraße / Weyerstraße bis hinter den Abzweig Hegelstraße. Dort können die Wagenbesetzungen absteigen. Dies muss jedoch zügig geschehen, um jeglichen Rückstau zu vermeiden.

Sie setzen ihre Fahrt dann bis zur Kreuzungsbereich der Breitestraße fort.

Die Entladung des Verpackungsmülls erfolgt unmittelbar hinter der Kreuzung Hüttenstraße / Breitestraße in die auf dem rechten Parkstreifen abgestellten Container.

Die entladenen Festwagen und die Festwagen ohne Entladung fahren dann der Hüttenstraße folgend in ihre Quartiere.



Teil 2: Richtlinien für Gruppen mit Fahrzeugen

§7 Versicherungsschutz für Fahrzeuge

1. Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß zugelassen und vom TÜV abgenommen sein.
2. Jedes eingesetzte Fahrzeug muss ordnungsgemäß bei einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sein, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der Veranstaltung, bei An- oder Abfahrt und der Personenbeförderung während der Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. In der Regel sind alle angemeldeten Fahrzeuge im Rahmen der Fahrzeughaftpflichtversicherung auch bei der Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen versichert.
4. Es sollte der Fahrzeugversicherung jedoch die „Zweckentfremdung“ (Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung / Karnevalszug) angezeigt werden und um eine schriftliche Bestätigung über die Sondergenehmigung zur Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltung gebeten werden. Die Information an Ihre Fahrzeughaftpflichtversicherung und die schriftliche Bestätigung dient dem eigenen Schutz des Fahrzeughalters. Sollte mit dem Fahrzeug während des Zuges ein Schaden verursacht werden und die Versicherung nicht über die Teilnahme des Fahrzeuges informiert worden sein, kann sie die Regulierung des Schadens verweigern.

Diese Sondergenehmigung entfällt bei Leih-/Mietwagen.

§8 Wagenengel

1. Die Teilnahme des Fahrzeugs kann nur nach dem Ausfüllen und Abgeben des Formblatts „**Mitteilung zur Wagenbegleitung**“ und der Unterweisung der Wagenengel zu unten genannten Punkten erfolgen!
2. Die Wagenengel müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Die Wagenengel sowie der Fahrzeugführer dürfen weder vor dem Zug, noch während des Zuges alkoholische Getränke konsumieren (strengstes Alkoholverbot).
4. PKWs / (Klein-)Transporter ohne Anhänger sind mit zwei Wagenengeln abzusichern.
5. Sofern ein Anhänger mitgeführt wird, ist dieser mit zwei Wagenengeln je Achse abzusichern.
6. LKWs und vergleichbare Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von maximal 12 m sind mindestens mit zwei Wagenengeln je Achse abzusichern.
7. Wird eine Gesamtlänge von 12 m überschritten, sind beidseitig mindestens vier Wagenengeln einzusetzen.



8. Fahrzeugkombinationen, die von Tieren oder durch Motorkraft (Traktoren sowie anderen Zugmaschinen) gezogen werden, sind bis zu einer Gesamtlänge von maximal 12 m beidseitig mit mindestens drei Wagenengeln abzusichern.
9. Wird bei diesen Fahrzeugen eine Gesamtlänge von 12 m überschritten, sind beidseitig mindestens vier Wagenengel einzusetzen.
10. Jede Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss des Festwagens führen. Die Entscheidung hierfür liegt beim Veranstalter (Zugleiter) oder beim Ordnungsamt, gegebenenfalls vertreten durch die Polizei.
- 11. Der Gruppenwart (oder ein Vertreter) nimmt an der Ordnerbesprechung teil.**
- 12. Der Gruppenwart (Verantwortliche der Gruppe gemäß Anmeldung) ist für die ordnungsgemäße Einweisung der Wagenengel (Wagenbegleiter) verantwortlich und unterweist Fahrzeugführer und Wagenengel hinsichtlich der folgenden Punkte:**
 - a. Für Ordner, Fahrzeugführer und Wagenengel gilt vor und während des Zuges absolutes Alkoholverbot.
 - b. Die Wagenengel wirken darauf hin, dass die Fahrzeuge einen Mindestabstand von 5 m zur vorangehenden Gruppe einhalten und dass die nachfolgende Gruppe einen Mindestabstand von 5 m zum Fahrzeug einhält.
 - c. Die Wagenengel sorgen dafür, dass die Zuschauer einen Mindestabstand von 1,50 m zu Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen einhalten.
 - d. Die Wagenengel sorgen dafür, dass die Ein- bzw. Ausstiege der Festanhänger während der Veranstaltung (außer in Notfällen) auf keinen Fall geöffnet werden. Zuwiderhandlungen sind unmittelbar der Zugleitung zu melden.
 - e. Die Wagenengel und die Ordner wirken darauf hin, dass während des Zuges kein Unrat, Papier, Glas, Dosen und sonstige Verpackungsmaterialien weggeworfen oder auf der Fahrbahn oder Gehwegen zurückgelassen werden.
 - f. Bei Zuwiderhandlungen ist die Zugleitung unter Angabe der Zugnummer unmittelbar zu informieren.
 - g. Bei eventuellen Unfällen ist das Fahrzeug sofort anzuhalten, die Unfallstelle abzusichern und Schaulustige fernzuhalten. Es sind in der Reihenfolge der Nennung unverzüglich zu informieren
 - Einsatzleitung Deutsches Rotes Kreuz
 - Polizei
 - Zugleitung bzw. stellv. Zugleitung
 - h. Wagenengel und Ordner tragen zu ihrer eigenen Sicherheit und zur besseren Erkennbarkeit eine gelbe oder orange Warnweste.**



§9 Fahrzeuge im Zug

1. Die Teilnahme des Fahrzeugs kann nur nach dem Ausfüllen und Abgeben des Formblatts „**Mitteilung zur Verwendung von Fahrzeugen**“ erfolgen!
2. Jeder Fahrzeughalter ist für den Versicherungsschutz seines Fahrzeuges (ggfs. inkl. Anhänger!) verantwortlich (siehe §7).
3. Für jedes eingesetzte motorisierte Fahrzeug muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.
4. Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und mindestens 18 Jahre alt sein; es gilt strengstes Alkoholverbot!
5. Die Ladefläche von Anhängern muss tritt-, rutschfest und eben sein und für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen.
6. Beim Mitführen von Kindern auf der Ladefläche von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
7. Die praktischen Hinweise zum Wagenbau (siehe Anlage 2) sind zu beachten.
8. Mitgeführt werden dürfen:
 - a. Fahrzeuge / Fahrzeugkombinationen mit Betriebserlaubnis
 - b. Fahrzeuge / Fahrzeugkombinationen mit Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV)
9. Für **PKW, (Klein-)Transporter, ggfs. mit Anhänger** sowie für **LKW, ggfs. mit Anhänger** gilt:
 - a. Bei eventuellen Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten werden die zugelassenen Maße und Gewichte nicht überschritten.
 - b. Es werden keine wesentlichen Veränderungen des Fahrzeugs vorgenommen, durch die die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird.
 - c. Die Personenbeförderung während des Zuges entspricht der offiziellen Zulassung.
10. **Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnis versehene Zugmaschine und Anhänger (Fahrzeugkombination)**
 - a. Es werden keine Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten vorgenommen.
 - b. Die zugelassenen Masse und Gewichte werden durch Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten nicht überschritten.
 - c. Es werden keine wesentlichen Veränderungen des Fahrzeugs vorgenommen, durch die die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird.
 - d. Es erfolgt keine, von der bisherigen Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung.
 - e. Die erforderlichen Gutachten werden bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.



11. **Zugmaschinen und Anhänger (Fahrzeugkombination)**, bei denen für den vorjährigen Karnevalszug ein TÜV-Gutachten bzw. ein Wiederholungsgutachten erstellt wurde
- a. Es werden keine Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten vorgenommen.
 - b. Die zugelassenen Masse und Gewichte werden durch Auf-, Erweiterungs- oder Umbauten nicht überschritten.
 - c. Es werden keine wesentlichen Veränderungen des Fahrzeugs vorgenommen, durch die die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird.
 - d. Werden keine Veränderungen am Aufbau vorgenommen, so ist ein Wiederholungsgutachten ausreichend.
 - e. Werden Veränderungen am Aufbau vorgenommen, so ist ein neues TÜV-Gutachten erforderlich.
 - f. Die erforderlichen Gutachten werden bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.



Anlage 1: Tiere im Zug

Mitführen von Tieren (i.d.R. Pferde)

1. Das Mitführen von Tieren ist nur zulässig, wenn geeignete Führer ständig anwesend sind und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden.
2. Es dürfen nur solche Pferde mitgeführt werden, bei denen eine Gefährdung der Zugteilnehmer und Zuschauer nicht erfolgen kann.
3. Für den Umzug angemeldete Pferde sind ständig von einem Pferdehelfer zu führen. Bei der Wahl des Hufbeschlags ist insbesondere die Beschaffenheit des Zugweges zu berücksichtigen, damit ein Ausrutschen der Pferde vermieden wird.

Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Dem Veranstalter (FSK) vorzulegen sind:

- a. ausgefülltes FSK-Formblatt "Mitteilung zur Verwendung von Fahrzeugen"
- b. ausgefülltes FSK-Formblatt "Mitteilung zur Wagenbegleitung"
- c. FN-Wagenpass analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999)
- d. FN-Fahrabzeichen des Fahrers (Klasse 4 oder besser)
- e. schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über das Bestehen einer Tierhalterhaftpflichtversicherung
- f. schriftliche Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über das Bestehen einer Fahrzeughaftpflichtversicherung
- g. schriftliche Bestätigung der Fahrzeughaftpflichtversicherung über die Sondergenehmigung zur Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltung; spätestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstag



Anlage 2: Praktische Hinweise zum Wagenbau

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens.
2. Wenn möglich, greifen Sie auf **zugelassene** Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück, d.h. auf Fahrzeuge, die regelmäßig am Straßenverkehr teilnehmen. Auch Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.

Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie bei diesen Fahrzeugen

- eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen. Die Verschalungen der Festwagenseiten müssen mindestens bis 30 cm über den Boden reichen.
- einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet und die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert
- Personen auf einem mindestens 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn
 - die Brüstungshöhe mindestens 1 m beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 80 cm.
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden und sicher angebracht sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
 - Die Aufbauten dürfen keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51c StVZO (423 mm X 423 mm) zu kennzeichnen.
 - Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, darf der Seitenschutz nicht höher als 30 cm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.
 - Ein- und Ausstiege müssen hinten zur Fahrrichtung sein und dürfen (außer in Notfällen) während der Veranstaltung auf keinen Fall geöffnet werden
 - Die Trittläche muss tritt- und rutschfest sein
 - Jede Person muss sich festhalten können